

# **BVGer E-1276/2007 vom 17. Februar 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1276\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1276_2007)

FR: TAF E-1276/2007 du 17 février 2010

IT: TAF E-1276/2007 del 17 febbraio 2010

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Demnach enthält sich die Beschwerdeinstanz - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Indessen ist im Falle des Nichteintretens auf ein Asylgesuch gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 AsylG über das Nichtbestehen der Flüchtlingseigenschaft abschliessend materiell zu entscheiden, soweit dies im Rahmen einer summarischen Prüfung möglich ist

(vgl. BVGE 2007/8 insbes E. 5.6.5 S. 90 f.). Dementsprechend bildet in einem diesbezüglichen Beschwerdeverfahren - ungeachtet der vorzunehmenden Überprüfung eines formellen Nichteintretensentscheides - auch die Flüchtlingseigenschaft Prozessgegenstand (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 S. 73). Da die Vorinstanz die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell prüft, kommt dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zu.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abgeben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Asylsuchende glaubhaft machen können, sie seien dazu aus entschuldigen Gründen nicht in der Lage (Art. 32 Abs. 3 Bst. a AsylG), wenn auf Grund der Anhörung sowie gestützt auf Art. 3 und Art. 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird (Art. 32 Abs. 3 Bst. b AsylG) oder sich auf Grund der Anhörung erweist, dass zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses nötig sind (Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG). Gemäss BVGE 2007/7 handelt es sich beim Begriff "Reise- und Identitätspapiere" sodann um Dokumente, die "sowohl die einwandfreie Feststellung der Identität als auch die sichere Durchführung der Rückschaffung ermöglichen" sollen (vgl. E. 6). Ein Nichteintretensentscheid hätte somit - unter Vorbehalt des Vorliegens entschuldigbarer Gründe - selbst dann zu erfolgen, wenn trotz fehlender Ausweispapiere keine Zweifel über die Identität des oder der Asylsuchenden bestehen (vgl. a.a.O. E. 5.3. in fine). Auch das Nachreichen von Reise- oder Identitätspapieren auf Beschwerdeebene führt nicht zur Kassation eines wegen fehlender Ausweisdokumente gefällten Nichteintretensentscheids (vgl. EMARK 1999 Nr. 16 E. 5 S. 108 ff.).

##### **E. 4.1.1**

Zur Begründung seiner ablehnenden Entscheidung führte das Bundesamt aus, der Beschwerdeführer habe zum Nachweis seiner Identität lediglich eine Kopie seines swasiländischen Flüchtlingsausweises eingereicht; dabei handle es sich indessen nicht um ein Reise- oder Identitätspapier im Sinne von Art. 1 Bst. b und c der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311). Aufgrund der Beschaffenheit des eingereichten Dokumentes könne insbesondere dessen Echtheit und somit auch die Identität des Beschwerdeführers nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Es würden auch keine entschuldigen Gründe vorliegen, die es dem Beschwerdeführer verunmöglichten hätten, Reise- oder Identitätspapiere einzureichen. Seine Aussagen zu zentralen Sachverhaltselementen seien vage und unsubstanziert ausgefallen. So müssten die Ausführungen bezüglich seiner Motivation und des Inhalts seiner angeblichen Arbeit für Oberst Z.\_\_\_\_\_ und dessen Gruppierung (CVR) als äusserst allgemein und wenig überzeugend bewertet werden. Bezeichnenderweise habe er auch keine fundierten Angaben zur Ideologie und Vorgehensweise des CVR machen können, was jedoch von einer Person, welche neue Mitglieder rekrutiert haben wolle, erfahrungsgemäss hätte erwartet werden können. Angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer lediglich zwei Monate in untergeordneter Stellung für den CVR gearbeitet habe, sei nicht nachvollziehbar, weshalb er in Swasiland noch während Jahren vom kongolesischen Staat gesucht worden sein soll. Insbesondere sei seine Darstellung des Angriffs durch kongolesische Jugendliche sehr allgemein und ohne persönlichen Bezug ausgefallen, was die Zweifel an der Suche nach ihm zusätzlich verstärken würde. Schliesslich sei nicht nachvollziehbar, warum er nicht

einmal den Versuch unternommen habe, den Angriff bei den swasiländischen Behörden anzuzeigen, was er denn auch plausibel nicht habe begründen können. Angesichts dieser Unglaublichkeitselemente könnten seine Vorbringen nicht geglaubt werden. Der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 und Art. 7 AsylG nicht und zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses seien aufgrund der Aktenlage nicht erforderlich, weshalb auf das Asylgesuch nicht einzutreten sei. Schliesslich würden weder die in der Demokratischen Republik Kongo herrschende politische Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit seiner Rückkehr in den Heimatstaat sprechen. Ausserdem sei der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar.

#### **E. 4.1.2**

Gegen diese Argumentation bringt der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe vor, Nachforschungen beim UNHCR in Genf hätten ergeben, dass die Regierung von Swaziland ein Reisepapier beziehungsweise ein Conventional Travel Document (CTD) auf seinen Namen ausgestellt habe. Damit stehe seine Identität zweifelsfrei fest, und es könne ihm nicht vorgeworfen werden, er habe in der Absicht, seine Identität zu verschleiern, kein Originaldokument eingereicht. Seine Angaben zum Verlust des Flüchtlingsausweises seien unter den gegebenen Umständen nicht als unglaubhaft zu taxieren, und es sei ihm auch nicht möglich gewesen, ein echtes Dokument oder eine Bestätigung der Richtigkeit seiner Angaben innerhalb der angesetzten Frist vorzulegen. Nachdem die Identität des Beschwerdeführers aufgrund der Angaben des UNHCR feststehe, müsse vielmehr vom Vorliegen entschuldigbarer Gründe ausgegangen werden, welche es ihm verunmöglicht hätten, Reise- oder Identitätspapiere einzureichen. Der Nichteintretensentscheid sei im Lichte der jetzigen Erkenntnisse zu Unrecht erfolgt und erscheine zudem als unverhältnismässig. Aus diesen Gründen sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das BFM müsse demnach auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers eintreten und dessen Fluchtgründe prüfen. Zur Untermauerung seiner Vorbringen liess der Beschwerdeführer ein Schreiben des UNHCR vom 15. Februar 2007 und das in englischer Sprache verfasste Antwortschreiben des UNHCR-Büros in Pretoria ins Recht legen.

#### **E. 4.2.1**

Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Asylverfahren innert Frist keine rechtsgenügenden Reise- oder Identitätspapiere abgegeben hat. Das Bundesamt hat sowohl in den Erwägungen im angefochtenen Entscheid als auch in seiner Stellungnahme vom 19. März 2007 zutreffend ausgeführt, dass die vom Beschwerdeführer eingereichte Kopie seines swasiländischen Flüchtlingsausweises nicht geeignet ist, seine Identität zweifelsfrei zu belegen, da die Echtheit des betreffenden Dokumentes nicht abschliessend beurteilt werden kann (vgl. dazu auch E. 4.1 vorstehend).

##### **E. 4.2.1.1**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob allenfalls entschuldbare Gründe vorliegen, die es dem Beschwerdeführer verunmöglicht haben, rechtzeitig Reise- oder Identitätspapiere einzureichen.

##### **E. 4.2.1.2**

Die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe, es sei ihm nicht möglich gewesen, ein echtes Dokument oder eine Bestätigung der Richtigkeit seiner

Angaben innerhalb der angesetzten Frist vorzulegen, können nicht gehört werden, zumal aus den Akten nicht ersichtlich ist, dieser habe irgendwelche erkennbaren Anstrengungen unternommen, um sich innert Frist Reise- oder Identitätspapiere zu beschaffen (vgl. vorinstanzliche Akten A1/13 S. 6 und A8/27 S. 10). Dem Beschwerdeführer war es sodann offenbar problemlos möglich, sich einen Reisepass (Nr. [...], ausgestellt am 9. November 2007) durch die heimatlichen Behörden ausstellen zu lassen. Angesichts dieser Umstände sind keine Gründe erkennbar, die es dem Beschwerdeführer verunmöglicht hätten, rechtzeitig Reise- oder Identitätspapiere einzureichen.

#### **E. 4.3.1**

Weiter bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz aufgrund der Anhörung zu Recht weder die Flüchtlingseigenschaft festgestellt noch zusätzliche Abklärungen zu deren Feststellung beziehungsweise zur Feststellung von Wegweisungsvollzugshindernissen als erforderlich erachtet hat. Wie das Bundesverwaltungsgericht im Urteil BVGE 2007/8 festgehalten hat, ist auf ein Asylgesuch nicht einzutreten, wenn bereits auf Grund einer summarischen Prüfung festgestellt werden kann, dass die asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, wobei sich die Offensichtlichkeit der fehlenden Flüchtlingseigenschaft aus der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen, aber auch aus der fehlenden Asylrelevanz ergeben kann.

#### **E. 4.3.2**

Als zentrales Element seiner Vorbringen macht der Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuchs geltend, er sei von den heimatlichen Behörden verfolgt worden, weil er zwischen Oktober und Dezember 2004 für Oberst Z. \_\_\_\_\_ gearbeitet habe, welcher im Begriff gewesen sei, das Corps des volontaires de la République (CVR) zu gründen. Gemäss gesicherten Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts wurde das CVR jedoch bereits im Januar 1966 vom späteren Staatspräsidenten Zaires, Joseph-Désiré Mobutu, gegründet, womit den Vorbringen des Beschwerdeführers die Grundlage entzogen ist. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen, ohne diese im Einzelnen zu wiederholen.

#### **E. 4.3.3**

Aus den Akten ist sodann ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer am 9. November 2007 durch die heimatlichen Behörden ein Reisepass (Nr. ...) ausgestellt wurde. Die Kontaktnahme mit den Behörden des Heimatstaates zwecks Passbeschaffung stellt zweifellos einen Tatbestand dar, der grundsätzlich als "Unterschutzstellung" unter den Tatbestand von Art. 1 C Ziff. 1 FK und von Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG (Asylwiderruf) subsumiert werden kann. Das Vorgehen des Beschwerdeführers lässt sich schliesslich auch nicht mit dem Vorliegen überwiegender und schützenswerter Privatinteressen rechtfertigen (vgl. EMARK 1998 Nr. 29 E. 3a S. 241 f.). Insbesondere stand die Passbeschaffung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ehevorbereitungsverfahren, welches erst am 25. Juli 2008 angehoben wurde. Nach dem Gesagten hat sich der Beschwerdeführer freiwillig unter den Schutz des Heimat- beziehungsweise Verfolgerstaates begeben und ist infolgedessen auf den Schutz der Schweiz nicht angewiesen.

#### **E. 4.4.1**

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich, die fünftägige Beschwerdefrist bei Nichteintretensentscheiden verstosse sowohl gegen Art. 13 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) als auch gegen Art 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom

18. April 1999 (BV, SR 101).

#### **E. 4.4.2**

Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass Art. 44a und Art. 108a AsylG durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) aufgehoben wurden und die Beschwerdefrist bei Nichteintretensentscheiden neu in Art. 108 Abs. 2 AsylG geregelt ist. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe argumentiert, der Nichteintretens- und der Wegweisungsentscheid der Vorinstanz stellten keine Einheit dar und es würden unterschiedliche Rechtsmittelfristen gelten, ist er auf den nach wie vor gültigen EMARK-Entscheid 2004 Nr. 24 E. 3a und 3b zu verweisen, wo klar festgehalten wurde, dass die fünftägige Beschwerdefrist sowohl hinsichtlich des Nichteintretens auf ein Asylgesuch als auch der Wegweisung und deren Vollzugs gelten. Im erwähnten Entscheid wurde überdies festgehalten, dass das Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäss Art. 13 EMRK nicht schon dadurch verletzt sei, dass die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid innert fünf Arbeitstagen einzureichen sei. Im Übrigen war es dem Beschwerdeführer vorliegend offensichtlich möglich, fristgerecht eine rechtsgenügende Beschwerde einzureichen.

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nach dem Gesagten weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG genügen und auch in der Beschwerdeschrift nichts geltend gemacht wird, was als Indiz für die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft oder die Notwendigkeit zusätzlicher Abklärungen im Sinne von Art. 32 Abs. 3 Bst. b und c AsylG betrachtet werden könnte. Das BFM ist demnach in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt über keine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form

zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folter Ausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, (Grosse Kammer), Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 6.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 6.5**

Sodann sprechen weder die allgemeine Lage im Heimatstaat noch individuelle Gründe - der Beschwerdeführer ist gemäss Aktenlage jung und gesund - gegen die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs in die Demokratische Republik Kongo. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer sowohl aufgrund seiner Abstammung - sein Vater ist angolischer Staatsbürger - als auch aufgrund seiner Heirat mit einer angolischen Staatsangehörigen

grundsätzlich Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für das Staatsgebiet Angolas. Es steht ihm somit frei, zusammen mit seiner Frau und dem gemeinsamen Kind in Angola Wohnsitz zu nehmen. Nach dem Gesagten erweist sich Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 6.6**

Dem Beschwerdeführer wurde am 9. November 2007 durch die heimatlichen Behörden ein Reisepass (Nr. ...) ausgestellt, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7**

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 9**

Aufgrund vorstehender Erwägungen erweist sich die Beschwerde als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.